

DIPL.-ING. HANS-J. OSTERMANN

Auf dem Senkel 40
53859 Niederkassel

Tel.: 02208/911002

Mobil: 0179/2972679


mail: Ostermann@maschinenrichtlinie.de

Internet: www.maschinenrichtlinie.de

Import von Maschinen in den EWR

Was ist, wenn der Hersteller seinen Pflichten nicht nachgekommen ist?


Pflichten des Maschinenimporteurs

MASCHINENBAUTAGE 


KÖLN

Die jährliche Konferenz über die
CE-Anforderungen für Maschinen
und Anlagen


Praktische Lösungen für den Hersteller
im europäischen Binnenmarkt



Unser Experte
Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann



MBT Mechtersheimer GbR
Holunderweg 4
53859 Niederkassel
www.maschinenbautage.de



Inhalt

- **Einleitung**
 - **Maschinenrichtlinie 98/37/EG**
 - **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**
 - **Europäische Interpretation**
 - **Urteil zum „Binnenmarktimporteur“**
 - **Fazit**
-

Einleitung

Können Sie sich folgenden Fall vorstellen? Sie importieren eine – preiswerte? – Maschine oder auch mehrere aus dem außereuropäischen Ausland in den EWR. Die Maschine erweckt für Sie den Anschein, dass sie den Anforderungen des Binnenmarktes genügt:

- Betriebsanleitung in Landessprache
- Typenschild
- EG-Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung

und auch technisch scheint für Sie alles OK.

Eines Tages passiert ein Unfall mit der Maschine. Die zuständige Behörde untersucht den Unfall und erbittet vom Hersteller der Maschine die notwendigen Angaben mit Bezug auf Anhang V der Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Sie hat Zweifel an der Richtlinienkonformität!

So weit so gut. Vorausgesetzt der Hersteller liefert diese Angaben an die Behörde. Was aber ist, wenn der Hersteller diese Angaben nicht liefert? Die Behörde hat hiermit kein großes Problem. Die Maschinenrichtlinie regelt nämlich auch diesen Fall. Die Behörde nimmt Kontakt auf mit dem Importeur, d. h. mit Ihnen und fordert Sie auf, diese Unterlagen zu liefern. Geht das? Müssen Sie dieser Aufforderung nachkommen, obwohl Sie nicht der Hersteller sind? Können Sie dieser Aufforderung überhaupt nachkommen? Verfügen Sie z. B. über die Technische Dokumentation? Gibt es vertragliche Vereinbarungen mit dem Hersteller, die diesen Fall abdecken? Wenn ja, sind diese durchsetzbar? Was passiert Ihnen, wenn Sie die Technische Dokumentation nicht an die Behörde liefern können? Haben Sie sich über Ihre Verantwortlichkeiten schon Gedanken gemacht?

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Verpflichtungen ein Maschinenimporteur nach den Binnenmarktvorschriften hat.

Maschinenrichtlinie 98/37/EG

Die Maschinenrichtlinie regelt die Pflichten des Herstellers in Artikel 8. Danach ist grundsätzlich der Hersteller für die Einhaltung der Anforderungen der Maschinenrichtlinie verantwortlich. Aber sie regelt auch die Pflichten von anderen Beteiligten, so z. B. die Pflichten desjenigen, der Maschinen in den Verkehr bringt, sofern der Hersteller seinen Pflichten nicht nachgekommen ist.

„Artikel 8

(7) Sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 6 nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen der Person, die die Maschine oder das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.“

Das bedeutet für die Eingangsfrage, die Behörde hält sich zulässigerweise an Sie als Importeur, da Sie in diesem Fall in vollem Umfang die Pflichten des Herstellers übernehmen.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Auch die neue Maschinenrichtlinie regelt die Pflichten des Herstellers:

„Artikel 5

- (1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine*
- a) sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;*
 - b) sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;*
 - c) insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;*
 - d) die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;*
 - e) die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;*
 - f) die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.“*

Den Fall, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, regelt, anders als in der alten Maschinenrichtlinie, die „Herstellerdefinition“ im zweiten Satz:

„Artikel 2

- i) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet;*

Das bedeutet für die Eingangsfrage, die Behörde hält sich auch nach der neuen Maschinenrichtlinie zulässigenweise an Sie als Importeur, da für die Behörde kein „greifbarer“ Hersteller existiert. Sie übernehmen in diesem Fall in vollem Umfang die Pflichten des Herstellers.

Europäische Interpretation

Der europäische Leitfaden zum Binnenmarktrecht¹ legt das Binnenmarktrecht insbesondere auch für sog. „Querschnittsfragen aus und beschäftigt sich deshalb auch mit den Pflichten des Importeurs:

„3.3 Importeur / für das Inverkehrbringen verantwortliche Person

- Ein Importeur (= eine für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) im Sinne der Richtlinien des neuen Konzepts ist eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt.*
- Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann.*
- Die natürliche oder juristische Person, die ein Produkt in die Gemeinschaft einführt, kann unter Umständen als die Person angesehen werden, die die Verantwortung des*

¹ Fundstelle: Europäische Kommission

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/document/guidepublicde.pdf>

Herstellers übernehmen muss, welche dieser entsprechend den anwendbaren nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien zu tragen hat.

*Der in der Gemeinschaft niedergelassene Importeur, der ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt, trägt im Rahmen der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien eine begrenzte, aber festliegende Verantwortung. **In einigen Richtlinien** (Anmerkung des Verfassers: So z. B. in der Maschinenrichtlinie) **wird der Importeur als die Person bezeichnet, die für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.** Entsprechend den nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien muss der Importeur (die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) in der Lage sein, eine Kopie der EG-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen für die Aufsichtsbehörden beizubringen.*

Diese Verpflichtung wird dem Importeur (der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person) nur übertragen, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft hat. Daher sollte der Importeur (die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) vom Hersteller eine schriftliche förmliche Zusicherung verlangen, dass die Unterlagen auf Anforderung der Aufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden.

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten muss der Importeur weder einen Auftrag vom Hersteller noch ein besonderes Verhältnis zu ihm haben. Um jedoch seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss der Importeur sicherstellen, dass er mit dem Hersteller in Kontakt treten kann. Wünscht der Importeur, im Namen des Herstellers administrative Pflichten wahrzunehmen, muss er vom Hersteller ausdrücklich dazu benannt werden, als Bevollmächtigter aufzutreten. Dies setzt jedoch voraus, dass er in der Gemeinschaft niedergelassen ist.“

D. h. der Binnenmarktleitfaden geht vom Grundsatz aus, dass dem Importeur nur bestimmte Pflichten im Rahmen des Inverkehrbringens obliegen, beschreibt aber auch den in der Maschinenrichtlinie vorliegenden Fall, dass in einer Binnenmarktrichtlinie weitere oder sogar alle Herstellerpflichten an den Importeur übergehen können. Das ist mit der Maschinenrichtlinie geschehen. Der Binnenmarktleitfaden gibt dazu auch eine Hilfestellung, was der Importeur vertraglich mit dem Maschinenhersteller vereinbaren sollte.

EuGH Urteil zum „Binnenmarktimporteur“

In einer Entscheidung des EuGH aus September 2005 - AZ: C-40/04 -, hob der EuGH eine nach finnischem Recht ergangene Verurteilung eines Maschinenhändlers auf. Dieser hatte eine Maschine, die zumindest formal den Anforderungen des Binnenmarktes entsprach (CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung) und die auch für den Händler keine erkennbaren technischen Mängel aufwies, innereuropäisch, d. h. aus einem anderen EWR-Staat (Österreich) nach Finnland „importiert“. An dieser Maschine ereignete sich wegen technischer Konstruktionsmängel ein schwerer Unfall und das finnische Gericht machte hierfür auch den Händler verantwortlich, da er sich nicht von der Konformität der Maschine mit der Maschinenrichtlinie überzeugt hatte. Der EuGH stellte klar, dass ein rein innereuropäischer Händler nicht mit solchen Prüfpflichten belegt werden kann, da er im europäischen Rechtssinne kein Importeur ist. Der EuGH bezieht sich in seiner Entscheidung auf die entsprechenden Festlegungen der Maschinenrichtlinie, wie z. B. Artikel 8.

Damit hat der EuGH klargestellt, dass die Maschinenrichtlinie den innereuropäischen Maschinenhändler nicht erfasst, da er kein Importeur im Sinne der Maschinenrichtlinie ist. Im Umkehrschluss kann ein Importeur im Sinne des Binnenmarktes hingegen mit umfassenden Herstellerpflichten nach der Maschinenrichtlinie belegt werden, da die Richtlinie das so vorsieht. Siehe hierzu auch ein Auszug aus dem Schlussantrag des Generalanwaltes L. A. Geelhöf vom 10. März 2005 im Rahmen der o. a. Entscheidung:

„32. Die Bewertung der Konformität erfolgt grundsätzlich durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten. Bei aus Drittländern eingeführten Maschinen obliegen die Verpflichtungen der Konformitätserklärung und der Kennzeichnung nach Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie 98/37 der Person, die die Maschine in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. In diesem Fall kann die Prüfung der Konformität daher Sache der Person sein, die die Maschine in die Gemeinschaft importiert. Aus Gründen, die auf der Hand liegen, trifft diese Verpflichtung nicht eine Person, die in einen Mitgliedstaat eine Maschine aus einem anderen Mitgliedstaat einführt, auch wenn sie nach dem nationalen Recht als „Importeur“ eingestuft wird.“

Fazit

Die eingangs gestellten Fragen müssen danach wie folgt beantwortet werden:

1. Die Behörde nimmt Kontakt auf mit dem Importeur, d. h. mit Ihnen und fordert Sie auf, diese Unterlagen zu liefern. Müssen Sie dieser Aufforderung nachkommen, obwohl Sie nicht der Hersteller sind?

Ja, vorausgesetzt, der Maschinenhersteller kommt seinen Verpflichtungen nicht nach. Nach Artikel 8(7) der Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. Artikel 2i der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten für Sie in diesem Fall die Herstellerpflichten. Die Behörde ist nach Anhang V der Maschinenrichtlinie 98/37/EG dazu berechtigt vom Hersteller auf begründetes Verlangen bestimmte Unterlagen einzufordern. Eine entsprechende Festlegung findet sich auch in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Anhang VII.

2. Können Sie dieser Aufforderung überhaupt nachkommen?

Das geht nur, wenn Sie über die Technische Dokumentation verfügen oder aber die Möglichkeit haben, diese ggf. vom Hersteller zu erhalten. Ein guter Weg ist, mit dem Hersteller vertraglich zu vereinbaren, wie in dem beschriebenen Fall zu verfahren ist. Allerdings muss diese vertragliche Festlegung dann auch durchsetzbar sein.

3. Was passiert Ihnen, wenn Sie die Technische Dokumentation nicht an die Behörde liefern können?

Die Behörde kann davon ausgehen, dass die Maschine nicht mit der Maschinenrichtlinie konform ist und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies können sein, Überprüfung der Maschine von einer zugelassenen Stelle, Nachbesserung der Maschine(n), Rückruf aller ausgelieferten Maschinen gleicher Bauart, Vertriebsverbot für weitere Maschinen, ... (s. hierzu § 8(4) GPSG).

4. Haben Sie sich über Ihre Verantwortlichkeiten beim Maschinenimport schon Gedanken gemacht?

Nein? Dann sollten Sie dies baldmöglichst nachholen!

Das alleinige CE-Zeichen und eine EG-Konformitätserklärung sind kein Freibrief für den Maschinenimport in den EWR. Der Importeur ist ggf. wie der Hersteller in der Verantwortung.